

Merkblatt für Mandanten über die Rechtsanwaltsvergütung

Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über die Höhe der Kosten der verschiedenen Verfahren aufklären:

Gerichtliche Verfahren

Für jedes gerichtliche Verfahren wird vom Gericht ein Gegenstandswert festgesetzt. Nach diesem Wert richten sich die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung.

Die Rechtsanwaltsvergütung ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Der Rechtsanwalt ist bei Gerichtsverfahren verpflichtet, diese Vergütung in Rechnung zu stellen. Weniger als die gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen, ist ihm nicht erlaubt.

Für einstweilige Anordnungsverfahren oder verfügungsverfahren treffen wir eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit Ihnen.

Grundsätzlich können in einem Gerichtsverfahren drei Rechtsanwaltsgebühren anfallen:

- Verfahrensgebühr
- Terminsgebühr
- Einigungsgebühr

Außergerichtliche Tätigkeiten

Für die außergerichtliche Tätigkeit kann eine Vergütungsvereinbarung mit Zeithonorar getroffen werden. Unser Zeithonorar beträgt 250 € pro Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Für den Nachweis der geleisteten Tätigkeit genügt die Vorlage einer Zeiterfassungsübersicht.

Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, gilt das RVG. Für eine Erstberatung (1 Termin) sind 190 € zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Dauer der Erstberatung ist auf 45 Minuten begrenzt.

Eine weitergehende Beratung, einschließlich der Information wird, wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist, mit einer entsprechenden Geschäftsgebühr (mindestens einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr) aus dem Gegenstandswert abgerechnet.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung erst im Versicherungsfall zahlt. Daher ist es möglich, dass Sie das anfallende außergerichtliche Honorar z.B. für die Erstberatung oder die weitere vorgerichtliche Beratung trotz Rechtsschutzversicherung zahlen müssen, da die Rechtsschutzversicherung diese Beratung (noch) nicht abdeckt. Ein Versicherungsfall liegt beispielsweise bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung, einer Abmahnung oder einem Zeugnis vor; bei einer Eigenkündigung oder einer Aufhebungsvereinbarung liegt aber in der Regel kein Versicherungsfall vor.

Ein elektronischer Rechnungsversand ist möglich durch E-Mail (Versand als schlichter E-Mail-Anhang ohne Signatur ausreichend), als PDF oder als Textdatei (E-Mail-Anhang oder auch zum Download), als Computer-Fax oder über Fax-Server (Übermittlung von Standard-Fax/Computer-Fax/Fax-Server zu Standard-Fax gilt als Papierrechnung), durch Datenträgeraustausch oder mittels EDI-Verfahren und qualifizierter elektronischer Signatur.

Alle Kostenfragen erläutern wir Ihnen selbstverständlich gerne im persönlichen Gespräch.

Ich habe das Merkblatt zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen, verstanden und bin einverstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift Mandant/in _____